

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0614/2022 (1. Version)

vom: 18.10.2022

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 40 FD Bildung, Jugend u. Soziales

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Anerkennung der zwischen der Stadt Staßfurt und dem Salzlandkreis verhandelten Kosten der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft für das Jahr 2022 und beauftragt den Bürgermeister, die Entgeltvereinbarungen gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zwischen dem Salzlandkreis und der Stadt Staßfurt über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 abzuschließen.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	07.11.2022	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	08.11.2022	Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	08.11.2022	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	09.11.2022	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	10.11.2022	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	15.11.2022	Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	17.11.2022	Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	24.11.2022	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0614/2022 (1. Version)

vom: 18.10.2022

Kurzfassung:

Entgeltvereinbarungen Stadt Staßfurt/Salzlandkreis für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Staßfurt für das Jahr 2022

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Der Salzlandkreis übergab der Stadt Staßfurt die Aufstellung der verhandelten Kosten zum Abschluss der Entgeltvereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und der Stadt Staßfurt für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Staßfurt für das Jahr 2022.

- Lösung

Mit der Einführung des neuen Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zum 01.08.2013 ist die Aufgabe der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung gem. § 3 (4) KiFöG in Verbindung mit § 10 (1) S.1 KiFöG auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergegangen. Für die Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Staßfurt ist dies der Salzlandkreis.

Gem. § 11a (1) KiFöG schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch ab.

- Alternativen

keine

- finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Staßfurt hat gem. § 12b KiFöG die Kosten der Einrichtung unter Anrechnung der Landes- bzw. Landkreiszusweisungen sowie der durch die Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge zu tragen. Die Kosten der Einrichtungen sind Bestandteil des Haushalts der Stadt Staßfurt für das Jahr 2022. Durch den vorgeschlagenen Beschluss entstehen keine weiteren Auswirkungen auf den Haushalt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- Betriebswirtschaftliche Auswertungen der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Staßfurt

